

Amtsgericht Frankfurt am Main Aktenzeichen: 31 C 2674/18 (17) Verkündet It. Protokoll am: 13.03.2019

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle





### Im Namen des Volkes

# Urteil

In dem Rechtsstreit

Twentieth Century Fox Home Entertainment Germany GmbH vertr. d.d. GF Marc Caux, Darmstädter Landstr. 114, 60598 Frankfurt am Main

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: WALDORF FROMMER Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12,

80336 München

Geschäftszeichen: 15PP051489

gegen

1.

2.

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Wilde Beuger Solmecke, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln

wird aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.01.2019

### für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

punkte dafür gehabt, dass über den Internetanschluss Urheberrechtsverletzungen begangen werden könnten. Gleichwohl hätten sie ihre Söhne hinsichtlich der Internetnutzung belehrt.

Von der Wiedergabe weiteren Parteivorbringens wird wegen der gesetzlich gebotenen Knappheit des Tatbestandes (§ 313 Abs. 2 ZPO) abgesehen.

#### Entscheidungsgründe

# I. Die Klage ist unzulässig.

Die Klägerin ist nicht prozessführungsbefugt, um Ersatzansprüche der Twentieth Century Fox Film Corporation nebst Nebenforderungen gegen die Beklagten geltend zu machen.

Die Klägerin macht insoweit ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend. Das ist nur ausnahmsweise zulässig. Die Voraussetzungen einer gewillkürten Prozessstandschaft sind schaft liegen nicht vor. Voraussetzungen einer gewillkürten Prozessstandschaft sind neben einer wirksamen Ermächtigung des Prozessstandschafters zur gerichtlichen Verfolgung der Ansprüche des Rechtsinhabers ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Ermächtigten an dieser Rechtsverfolgung, das auch durch ein wirtschaftliches Interesse begründet werden kann (BGH NJW 1993, 918 (919)).

Hier ist schon nicht nachgewiesen, dass die Klägerin seitens der tatsächlichen Rechteinhaberin ermächtigt wurde. Sie hat nicht bewiesen, dass die Twentieth Century Fox Film Corporation Rechteinhaberin ist.

Der zum Beweis vorgelegte Ausdruck des Angebots Anlage K1 genügt nicht. Es mag sein, dass darin Rechte bei Twentieth Century Fox Film Corporation angegeben sind. Die bloße Rechteangabe vermag das Gericht indes nicht zu überzeugen, dass das fragliche Recht tatsächlich bei der Twentieth Century Fox Film Corporation liegt.

- 1. Insoweit besteht keine Vermutung zugunsten der Twentieth Century Fox Film Corporation.
- § 10 Abs. 3 S. 1 UrhG kann nicht zur Anwendung kommen. Diese Vorschrift gilt für Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte im Hauptsacheverfahren nur dann, wenn Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Das ist nicht der Fall; die Klägerin verlangt Schadenersatz.

Die Klägerin verweist auch unzutreffend auf § 10 Abs. 1 UrhG. Diese Norm erfordert die Bezeichnung als Urheber beziehungsweise über § 94 Abs. 1 u. 4 UrhG als Filmhersteller. Auf der Anlage K1 werden die Rechte, die bei Twentieth Century Fox Film Corporation liegen sollen, nicht näher beschrieben.

2. Sonstige hinreichende Indizien liegen nicht vor-

scheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Festsetzung des Streitwerts kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Sie ist einzulegen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhälb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Fristart: Fristablauf:

orfriat:

Notiert von:

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Frankfurt am Main, 14.03.2019

tellte

ter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts